

Thema: Kinderschutzgesetz § 72a SGB VIII

Der § 72a SGB VIII wurde als Schutzmaßnahme für Kinder und Jugendliche konzipiert. Jeder, der haupt- oder nebenamtlich in der Kinder- und Jugendhilfe beschäftigt ist oder sich ehrenamtlich um Kinder oder Jugendliche kümmert, hat die Pflicht ein erweitertes Führungszeugnis vorzulegen. Damit wird das Ziel verfolgt, einschlägig vorbestrafte Personen von der Wahrnehmung von Aufgaben in der Kinder- und Jugendhilfe fernzuhalten bzw. auszuschließen und Kindeswohlgefährdungen vorzubeugen.

Der öffentliche Träger der Jugendhilfe (das Kreisjugendamt Ebersberg) muss demnach mit allen freien Trägern, Vereinen und Verbänden sowie Gemeinden eine Vereinbarung abschließen, in der der Verein, Verband, freie Träger oder die Gemeinde verpflichtet werden sowohl von seinen hauptamtlichen Mitarbeitern als auch von den ehrenamtlichen Helfern ein erweitertes Führungszeugnis einzusehen. Allerdings gibt es Ausnahmen, in denen keine Einsichtnahme notwendig ist. Diese sind in der Vereinbarung beschrieben.

Nach einem Beschluss des Jugendhilfeausschusses vom 22. April 2013 ist die Zuschussvergabe für die Förderung der Jugendarbeit im Landkreis Ebersberg an den Abschluss dieser Vereinbarung zu § 72a SGB VIII geknüpft. Jeder Antragsteller muss in Zukunft eine Vereinbarung mit dem Kreisjugendamt Ebersberg abgeschlossen haben.

Es gelten bis zum 30. Juni 2014 folgende Ausnahmeregelungen:
Auch wenn noch keine Vereinbarung zwischen dem Antragsteller des Zuschusses und Kreisjugendamt abgeschlossen wurde, können weiterhin Zuschüsse ausbezahlt werden.
Diese Regelung gilt, wenn im Jahr 2013 oder 2014 zum ersten Mal ein Antrag / mehrere Anträge gleichzeitig (auch wenn sie gleichzeitig im KJR oder im KJA) eingereicht werden.
Danach sollte sich der Antragsteller beim Kreisjugendamt auf eine Vormerkliste setzen lassen, was zur weiteren Bezuschussung berechtigt. Die Meldung des Antragstellers beim Kreisjugendamt ist auch durch den Kreisjugendring möglich.
Nach dem 30.06.2014 ist die Auszahlung nur noch möglich, wenn eine unterschriebene Vereinbarung vorhanden ist.
Allerdings können auch nach dieser Übergangszeit neu gegründete Vereine oder Initiativen Zuschüsse aufgrund der Vormerkung erhalten.

Kreisjugendamt - Ihr Amt für
Kinder, Jugend und Familie
Kommunale Jugendarbeit
Eichthalstraße 5
85560 Ebersberg
www.lra-ebe.de

Zentrale Jugendamt:
Tel.: 08092/823-256
Fax: 08092/823-220

Ansprechpartner:
Kerstin Meyer
Tel.: 08092/823-314
Fax: 08092/823-9314
Mail: kerstin.meyer@lra-ebe.de
Zimmer-Nr. A112
AOK-Gebäude
Eichthalstr. 1

Ebersberg, 30.07.2013

Servicezeiten des Empfangs
im Landratsamt:
Montag bis Mittwoch
07.30 -17.00 Uhr
Donnerstag 07.30 -18.00 Uhr
Freitag 07.30 -12.30 Uhr

In unserem Amt arbeiten viele
Teilzeitkräfte und es sind oft
Außendienste zu erledigen.
Deswegen ist Parteiverkehr nur
nach Vereinbarung möglich.
Termine können meist auch
kurzfristig vereinbart werden.

Bankverbindungen:

Kreissparkasse
München-Starnberg-Ebersberg
BLZ 702 501 50 KTO 398
IBAN: DE83 7025 0150 0000 000398
BIC: BYLADEM1KMS

Postbank München
BLZ 700 100 80
KTO 667 498 02
IBAN: DE63 7001 0080 0066 7498 02
BIC: PBNKDEFF